

Satzung der Stadt Maxhütte-Haidhof über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)

vom 25.03.2021

Aufgrund der § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert am 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), i.V.m. Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 24.07.2020 (GVBl. S. 350) erlässt die Stadt Maxhütte-Haidhof die folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Sondergebiet Wohn- und Nahversorgungszentrum Hermann-Ehlers-Straße“.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Grundstück, Hermann-Ehlers-Straße 1 und 1a, Fl.-Nr. 116/21, Gem. Maxhütte-Haidhof, sowie die Grundstücke Dr.-Kurt-Schumacher-Straße 8 ½, Fl.-Nr. 116/16, Gem. Maxhütte-Haidhof und Dr.-Kurt-Schumacher-Straße 8 ¼, Fl.-Nr. 116/30, Gem. Maxhütte-Haidhof, mit einer Gesamtgröße von ca. 8.880m².

- Die südliche Grenze des Geltungsbereichs bildet die Ortsstraße Hermann-Ehlers-Straße (Fl.-Nr. 116/15, Gem. Maxhütte-Haidhof).
- Die östliche Grenze des Geltungsbereiches bildet die Ortsstraße Dr.-Kurt-Schumacher-Straße (Fl.-Nr. 1873/23, Gem. Maxhütte-Haidhof).
- Im Norden reicht der Geltungsbereich an die südliche Grenze des Privatanwesens, Dr.-Kurt-Schumacher-Straße 8.
- Der Geltungsbereich wird im Westen das Grundstück der Reihenhauswohnblöcke des ehem. Eisenwerks an der Kreisstraße SAD 5 Regensburger Straße (Haus-Nrn. 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19 und 21) heran.

Der Lageplan der Bauverwaltung mit entsprechender Einzeichnung des Geltungsbereiches ist Bestandteil der Vorkaufssatzung.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Maxhütte-Haidhof ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

Die Stadt Maxhütte-Haidhof kann ein ihr zustehendes Vorkaufsrecht in den Fällen des § 27a Abs. 1 Nr. 1 BauGB auch zugunsten eines Dritten ausüben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes " Sondergebiet Wohn- und Nahversorgungszentrum Hermann-Ehlers-Straße" vom 19.11.2020 außer Kraft.



Stadt Maxhütte-Haidhof, 19.10.2022

Franz Brunner

Franz Brunner
Zweiter Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 20.10.2022 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.10.2022 angeheftet.